

Entgeltordnung:

Beschluss des Rates der Stadt Nordhorn vom 27.04.2017 mit Wirkung zum 01.05.2017

Nr.	Art der Veranstaltung	Nutzungsentgelt €
1	Veranstaltungen kommerzieller Veranstalter bis zu 6 Stunden Proben inkl.	250 €
2	Veranstaltungen Nordhorner kultureller Vereine, Gruppen, Initiativen, einzelner KünstlerInnen, bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird bis zu 6 Stunden inkl. Proben	70 €
3	Benefizveranstaltungen; Veranstaltungen nicht kommerzieller Art, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird, bis zu 6 Stunden inkl. Proben	30 €
4	separate Proben oder Veranstaltungen zu Punkt 1 für kommerzielle Veranstalter, die über 6 Stunden hinausgehen, je Einheit (bis zu 3 Stunden)	40 €
5	separate Proben oder Veranstaltungen zu Punkt 2 und 3 für nicht kommerzielle Veranstalter, die über 6 Stunden hinausgehen, je Einheit (bis zu 3 Stunden)	20 €

zu Nr. 1-5

Mit dem Grundbetrag sind die Betriebskosten für eine Veranstaltung inkl. etwaiger Proben am Veranstaltungstag im Zeitraum von 14.00 bis 24.00 Uhr abgegolten.

In begründeten Einzelfällen kann der Zeitraum geändert werden, darf jedoch insgesamt 6 Stunden nicht überschreiten. Ab der 7. Stunde ist zusätzlich der jeweilige Probentarif (Punkt 4 + 5) zu zahlen. Dabei wird nach Einheiten von jeweils 3 Stunden abgerechnet. Der Zeitraum bezieht sich generell jeweils auf einen Kalendertag. Das Nutzungsentgelt ermäßigt sich um 50% für jede weitere Veranstaltung (z.B. zweiter Veranstaltungstag einer Tagung), wenn keine weiteren Zeiten für Proben, Umbauten u.ä. außerhalb der eigentlichen Veranstaltung in Anspruch genommen werden.

Das vom Kulturreferat gestellte Personal (Hausmeister und/oder Techniker) wird gesondert abgerechnet /s. Sonderleistungen)

Nr.	Zuschläge für Zusatzleistungen	Preis
1	Personal: Hausmeister/Techniker Es werden mindesten 2 Stunden je Veranstaltung abgerechnet.	15 €/Std.
2	Nutzung des Klaviers	30 €/Tag
3	Musikanlage für kommerzielle Veranstalter	- €
4	Musikanlage für nicht kommerzielle Veranstalter	- €

Sonderregelungen:

1. Werden Sonderleistungen in Anspruch genommen, die durch den o.g. Tarif nicht abgedeckt sind, können sie gesondert berechnet werden.
2. Rein städtischen Einrichtungen wird die die Kornmühle unentgeltlich bereitgestellt.
3. Gibt es vertragliche Vereinbarungen, sind diese voranging anzuwenden.
4. Den politischen Parteien wird aus Anlass von Wahlen bei Veranstaltungen und Kundgebungen mit amtierenden Bundes- und Landesministern sowie den Vorsitzenden der Fraktionen der Landtage oder des Bundestages die Kornmühle unter Beachtung des § 6 Nr. 4 der Benutzungsordnung unentgeltlich bereitgestellt.